

sohn vom nächsten Hofe Mühe gegeben und bei Liesens Hochzeit die Sache bei ihr ungefähre in Richtigkeit gebracht; jetzt kam der nicht mehr und Anne sah lang nicht so spitzig mehr aus wie vorher. Kaspar selbst hatte Hoffnung gehabt, Schöffe zu werden, an des alten Statt. Aber als es im Gemeindehaus wirklich zur Wahl kam, meinten nunmehr Alle, es schicke sich nicht, einen zum Schöffen zu nehmen, der mit Jemand im Dorf unfreund sei, und so fielen die Stimmen auf einen reicheren Bauer, obwohl der statt eines ein halb Dutzend Feinde hatte. Auch im eigenen Hause bekam Kaspar, da er älter wurde, alle Tage mehr Verdruß. Die Frau warf ihm vor, sie hätte ja auf dem schlechten Platz gar nicht ernstlich bauen wollen, er mit seinem Eigensinne sei an allem Uebel Schuld. Die Kinder, in deren Herz früh der giftige Same des Hasses gestreut war, hatten in ihren Streichen gegen den Ohm, welche die Eltern ihnen stets durchgehen ließen, Verachtung gegen das Alter gelernt und gaben diese Verachtung jetzt auch reichlich dem Vater zu schmecken. Die ältern Söhne und Töchter aber sahen ihre Eltern als die Ursach an, daß ihnen das reiche Erbe des Ohms entging, und Ansuchen, um welche sich jetzt kein reicher Junge mehr bewarb, gab dem Vater und der Mutter kein gutes Wort mehr zu hören. Der Fluch des Hasses lag auf allen Stirnen, und Kaspar, wenn er allein auf dem Felde hinter den Ochsen herging, dachte jetzt doch oft: wären wir drei Jahre jünger, ich wüßte wohl was ich thäte. Nun's aber einmal drei Jahr gedauert hat, soll's auch so bleiben bis an meinen Tod! Und dabei schlug er mit dem Stecken so hart auf die Ochsen, daß sie aussprangen und die Furche schief ging.

Ein harter Winter kam. Im Januar u. Februar schneite es unablässig, des Nachts froh es und der Schnee blieb liegen. Bange sah man am Niederrhein dem Hochwasser entgegen. So blieb es bis tief in den März: da sprang der Nordwind nach Südwest um, und in einem Tage trat überall das schwarze Feld aus der Schneedecke hervor. Der Rhein lieg, es mußte schrecklich werden, wenn auch

im Oberland das Thauwetter so plötzlich eintrat und wenn es dauerte. Wäre nur die Krippe im Herbst ordentlich gemacht worden! Aber jetzt war es zu spät, man mußte auf einen Nothbehelf denken. Kaspar lernte in der Todesangst um Weib und Kind und Heerd seinen harten Muth beugen. Ohne diesmal seines Bruders Hilfe zu erbitten oder abzuwarten, rammte er an der Stelle der Krippe ein Duzend der stärksten Tannensämme in schräger Reihe ein, um den Stof der Fluth sanft abzulenken, und verband sie mit dickem Weidenflechtwerk. So sicherte er sich die Zeit, um seine beste Habe wenigstens flüchten zu können.

[Fortsetzung folgt.]

R ä t h s e l.

Der Sprachforscher.
Wo sich zwei Dinge vereinen, den Ort nennt dir ein kurzes einsilbiges Wort, Auch das, was du folgerst aus Sätzen und Gründen Wird dir dieß kleine Wörtlein verkünden.
Der Reiter.
Daß ich so gut sitze auf meinem Roß, Davon ist die Ursach dieß Wörtlein bloß.
Der Logiker.
Bei mir kann dieß Wörtlein von seltenen Gaben Sogar auch manchemal Hörner haben,
Der Verfasser dieses Räthsels.
Dadurch daß mein Räthsel ich endige hier, Sag ich lieber Leser dieß Wörtlein dir.

Fruchtpreise.

Winnenden, den 8. Novbr. 1855.

Fruchtgattungen.	höchste			mittl.			nieder.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Kernen pr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dinkel	8	36	8	19	7	59			
Haber	6	11	5	48	5	40			
Gerste	11	44	11	12	10	40			
Roggen	16	—	14	56	—	—			
Weizen	—	—	—	—	—	—			
Erbfen 1 Sri.	2	12	—	—	—	—			
Linfen	2	—	—	—	—	—			
Welschkorn	1	24	1	18	1	12			
Akerbohnen	1	24	1	20	1	12			
Wicken	1	—	—	—	—	—			

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 89.

Samstag den 17. November

1856.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Nachstehende Zusammenstellung der polizeilichen Vorschriften zu Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauch von Reibzündhölzchen haben die Vorsteher in ihren Gemeinden bekannt zu machen und daß solches geschehen, durch Eintrag im Amtsprotokoll nachzuweisen.
Den 14. Novbr. 1855.

Königl. Oberamts-Strölin.

- I. Die Bereitung der sogenannten Congrev'schen oder Reibfeuerzeuge, wie Reibzündhölzchen, Reibschwämme, Reibfidibus und anderer Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorsaures Kali verwendet werden, darf nur außerhalb der Ortschaften in für sich bestehenden Localen, die von jedem andern Gebäude wenigstens 30 Fuß entfernt sein müssen, geschehen. Zur Bereitung derselben innerhalb der Orte ist besondere Erlaubniß der Kreisregierung erforderlich. Ministerial-Berfügung vom 23. Decbr. 1852, Regbl. vom Jahr 1853 S. 7 Punkt I. Ziffer 1.
- II. Aufbewahrung. A. Des Materials zu Bereitung von Reibzündmitteln. Dasselbst I. Ziffer 3.

Die zu Bereitung der fraglichen Reibzündmittel erforderlichen Vorräthe an Phosphor, Schwefel und chlorsaurem Kali dürfen außerhalb des Fabriklokals nur in fürstlichen Gewölben, deren Eingänge und Oeffnungen sammt den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit eisernen oder mit Sturzblech beschlagenen Thüren und Deckeln versehen sind (Bekanntmachung vom 2. April 1810 Regbl. S. 109), aufbewahrt werden.

B. Aufbewahrung der Reibzündmittel. Die Fabrikanten haben die zum Verkauf vorräthigen Reibfeuerzeuge nur innerhalb des Fabriklokals, die Kaufleute aber, welche bloß geringere Quantitäten im Vorrath haben dürfen, stets abgepackt von andern Gegenständen aufzubewahren.

Minist.-Verf. vom 23. Decbr. 1852, Regbl. vom 1853 S. 7 Punkt I. Ziffer 3.
Die Verpackung der zum Detail-Verkauf bestimmten Portionen von Reibzündmitteln und der Verkauf derselben darf nur in — dem Druck genügenden Abstand lassenden — Behältern geschehen, welche wenigstens von starkem (gebohrtem) Holz sein müssen. Dasselbst S. 9 Pkt. 1. Die Abgabe von Reibzündhölzchen und Reibzündmitteln überhaupt an Kinder unter 14 Jahren ist verboten. Dasselbst S. 10 Pkt. 2 Abs. 2.

III. Bei Versendungen müssen die Reibzündhölzchen und andere dergleichen Reibzündmittel in den in Ziffer II. Lit. B. bemerkten Behältern, in welchen sie zum Detail-Verkauf kommen, portionenweise vertheilt, in weiche lockere Körper, wie trockenes Sägmehl, trockene Kleie und dergleichen, eingehüllt und überhaupt so verpackt werden, daß auf dem Transport jede Reibung der Zündmittel an einem festen Körper entfernt gehalten wird. Der Frachtfuhrmann ist bei der Aufgabe auf die Feuergefährlichkeit aufmerksam zu machen, auch ist auf den Päckchen oder Kisten und in dem Ladschein der feuergefährliche Inhalt mit dem Worte »Reibfeuerzeuge« zu bemerken. Verf. vom 23. Dec. 1852 Regbl. vom 1853 S. 7 Pkt. 1. Ziff. 2.

IV. Obliegenheiten des Publikums bezüglich der Aufbewahrung und des Gebrauchs der Reibzündmittel. Indem unter Verweisung auf die Vorschrift der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, wonach Jeder nicht nur für seine Person alle Vermeidung von Feuergefährlichkeit anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten, auch jeder Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des andern aufmerksam

zu sein, und, wenn Erinnerungen nicht fruchten, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen hat, sowie auf die gegen die Vernachlässigung der Feuerpolizei-Vorschriften in der erwähnten Verordnung von 1808, Abtheilung Lit. G. und dem Strafgesetzbuch angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen, vor jeder Fahrlässigkeit bei dem Gebrauche der erwähnten Zündmittel verwahrt wird, wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß

1) diejenigen, welche sich der genannten Reibzündmittel bedienen, ihren Vorrath stets in feuerficheren Gefäßen, oder auf sonstige, gegen Feuergefahr vollkommen schützende Weise und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, zu verwahren haben. Verf. vom 23. Dezbr. 1852 Regbl. 1853, S. 9 Ziffer 1 oben. Daß

2) beim Gebrauch der Reibzündmittel jede Verschleuderung des Zündstoffs z. B. durch Werfen oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen, sorgfältig zu vermeiden ist. Dasselbst S. 9 Ziff 2 oben. Endlich

3) daß da, wo der Gebrauch bloßen Lichtes verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachkammern, oder wo sonst leicht feuerfangende Gegenstände, wie Heu, Stroh, Spähne etc. befindlich sind und in den Straßen, Gassen, Holzställen u. s. w. bewohnter Orte, Reibzündmittel in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen. Dasselbst S. 9 Ziff. 3 oben.

V. Vollzug der vorstehenden Vorschriften.

1) Die Orts-Behörden haben die genaue Beforgung der obigen Vorschriften sorgfältig zu überwachen und dieselben mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln zum Vollzug zu bringen.

2) Die Local- und Oberamts-Feuerschauer haben sich bei ihren periodischen Visitationen:

a) von den Fabrik- und Materialvorraths-Localen der Fabrikanten und den Magazinen der Kaufleute Einsicht zu nehmen.

b) In den einzelnen Haushaltungen die Aufbewahrungsweise der Reibfeuerzeuge zu untersuchen, in welcher Beziehung insb. besondere auf Punkt II. — IV. gegenwärtiger Zusammenstellung verwiesen wird.

c) In ihren Visitations-Protokollen haben die Local- und Oberamts-Feuerschauer alle entdeckten Verfehlungen genau einzutragen, wenn aber keine solche sich ergeben, dies am Schlusse ausdrücklich zu bemerken.

d) Die Oberfeuerschauer haben überdies bei sonstiger Anwesenheit in den Anrorten unvorhergesehene Visitationen bei den Kaufleuten und Krämeren vorzunehmen und jede Uebertretung dem Oberamt zur Anzeige zu bringen.

3) Die Landjäger sind angewiesen, so viel an ihnen ist, die Beobachtung obiger Vorschriften streng zu überwachen.

4) Gleiche Verpflichtung haben auch die Ortspolizeidiener.

Schorndorf. Zu Folge höherer Anordnung haben die Orts-Vorsteher, in deren Bezirk Gemeinden oder Stiftungen, oder beide zugleich Gefäll- beziehungsweise Zehentberechtigten waren, Gesetz vom 14. April 1848, 17. Juni 1849, den Betrag der ohne oder unter Leitung der Ablösungs-Commission festgesetzten

a) Gefäll-

b) Zehent-Ablösungs-Capitalien anzugeben, dabei die Dauer der Ablösungs-Periode und wie viel bereits bezahlt worden, anzugeben, was in Beziehung auf noch in Verhandlung stehende Ablösungen nach dem voraussichtlichen Capital-Betrag ebenfalls zu geschehen hat.

Berichte oder Fehlanzeigen müssen unfehlbar binnen 6 Tagen bei Oberamt einkommen.
Den 16. Nov. 1855. Königl. Oberamt. Strölin.

Schorndorf. **Regelung des Gemeinde-Jagdwesens.**

Die Orts-Vorsteher haben die Einleitung zu treffen, daß das den Gemeinden nach Art. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober l. J. zustehende Jagdrecht, gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes, auf den 1. Dezember l. J. verpachtet wird.

Bis zum 5. Dez. l. J. wird Vollzugs-Anzeige erwartet und ist dabei insbesondere anzugeben:

1.) ob in der betreffenden Gemeinde Verhältnisse obwalten, nach welchen den Grundeigenthümern die Ausübung der Jagd zu gestatten sei. Art. 2. und 3. des Ges.

2.) ob eine Erschlagung des Gemeinde-Jagdbezirks in mehrere Distrikte vorgekommen oder ob sich mit einer benachbarten Gemeinde zu Bildung eines größeren Jagd-Distrikts vereinigen gelassen;

3.) in wiefern die Vorschriften des Art. 5 und 6 Gesetzes bei der Verpachtung beobachtet werden.

Sollte auf Grund des Abs. 2 des Art. 5. des Gesetzes von einer Verpachtung abgewichen werden wollen, so sind die hierfür sprechenden besonderen Gründe genau anzugeben.

Vom 1. Dezbr. l. J. an darf Niemand im Bezirke ohne eine, ihm nach Maßgabe des Art. 10 des Gesetzes ausgestellte, Jagdkarte jagen, mag er die Jagd als Eigenthümer, Pächter, Theilhaber, Stellvertreter, Verwalter, Jäger oder Jagdgast ausüben. Diejenigen welche bei dem Oberamt um Ertheilung einer Jagdkarte nachsuchen, haben sich mit einem dem Art. 8. u. 9. des Ges. entsprechenden Zeugnisse ihrer Orts-Obrigkeit zu versehen.
Den 15. November 1855.

Königl. Oberamt.
Strölin.

Liegenschafts-Verkäufe.

Bei allen Verkäufen, wo nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bedingung, daß der Kaufschilling bei Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses baar zu bezahlen ist.

Unsichere Kaufslustige haben einen tüchtigen Bürgen und Selbstzähler zu der Aufstreichs-Verhandlung mitzubringen, sonst könnten sie Gefahr laufen, von der Streigerung zurückgewiesen zu werden.

Eigenthümer	Beschreibung	Preis	Bezeichnung des mit dem Verkauf Beauftragten.	Bekanntmachung (die wie viele).	Tag des Aufstreichs.	Bemerkung.
des Verkaufs-Gegenstandes.						
Christian Kaphle'sche Pflanzschast.	1 1/2 B. 2 M. Acker im grasigen Weg, neben J. G. Härter u. Joh. Kaphle.	50 fl.	Heinr. Heim.	Dritte.	19. Novbr. 1855.	
Fried. Scheerer, Löwenwirth.	Eine 2stockige Behausung mit einer Einfahrt und großem Keller in der Höllgasse; eine 2stockige Behausung vorunter 2 Keller, hinter dem Rathhaus von Holz erbaut; ein 1stockiges Brauhaus von Stein neben dem Haus mit sturzener Dörre.	Anschlag mit Brauerei Einrichtung 4500 fl.	Gem.-Rath Schmid, Güterpfleger.	Zweite.	26. Novbr. 1855.	
Johannes Bauer, Schuster.	die 1/4te an einer zwei- stockigen Behausung in der Sebelgasse, vorne die Gasse hinten sich zuspitzend, zinst.	225 fl.	Gem.-Rath C. G. Weil.	Erste.	3. Decbr. 1855.	
Louise Kieß'sche Pflanzschast.	1 M. Acker im Schlichter Weg, 2 B. 13 M. im Roth.	verpachtet	Heinrich Heim.		Montag den 19. Novbr.	

Nächsten Montag, Nachmittags 2 Uhr, wird auf dem Rathhaus der Pforch im öffentlichen Aufstreich auf 7 Nacht verkauft.

Schorndorf.

Die Unterzeichnete Stelle hat gegen baar Geld verkauft:
1/2 B. 17 1/2 M. Acker unter der Grafenhal- den um 56 fl.
und

12 M. 4 Schuh Land im Wettergäß um 42 fl. und kommen beide Güterstücke am Montag den 19. Nov. auf dem Rathhaus in öffentlichen Aufstreich.

Den 11. November 1855.

Hospitalpflege.
Laur.

Schorndorf.
Die Verpachtung der Heuwaage wird am

nächsten Montag den 19. dieß Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus dahier vorgenommen werden.

Den 16. November 1855.

Hospitalpflege.
L a u r.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.
Dankfagung.

Die Unterzeichneten fühlen sich verpflichtet, hiemit ihren herzlichsten Dank auszusprechen für den zahlreichen Besuch bei ihrer Hochzeit vergangenen Sonntag im Schwanen, und empfehlen sich fernerm Wohlwollen.

F u n f, Küfermeister und seine Ehefrau geb. Hurlbaub.

Schorndorf.

Bei bevorstehendem Markte wird wieder:

**Zum erstenmale auf seiner Durchreise hier.
Wichtige Schorndorfer Markt-Anzeige!**

Das große französische

Shawls- Seide- & Modewaaren-Lager

von

N. Reichmann & Comp. aus Frankfurt

befindet sich auf seiner Durchreise zum erstenmale zum Markt dahier.

Dieses Lager, welches sich bereits eine Reihe von Jahren auf den größern Messplätzen Deutschlands des besten Absatzes zu erfreuen hatte, wird auch hier alles anbieten, durch Realität und Billigkeit sich dieselbe Kundschafft zu erwerben, die es auf allen andern Plätzen, die es bezogen, sich erwarb.

Als Beweis der Billigkeit diene nachstehender

Preis-Conrout:

- Seidenzeuge, die Elle von 54 fr. an.
- Poplines oder Residenza-Stoff, die Elle 40 fr. bis 1 fl. 12 fr.
- Thibets, Orleans, Mixed & Lüstre, die Elle 18 fr. bis 1 fl. 30 fr.
- Pama, 2 Ellen breit, die Elle 40 fr. bis 1 fl. 45 fr.
- Napolitaine & Caschemir, die Elle 10 bis 30 fr.
- Mousselin de laine-Kleider, das ganze à 16 Ellen, 3 fl. 15 fr., bis 7 fl. 30 fr.
- Bajjadere-Kleider, das ganze Kleid 2 1/2 bis 5 fl.

Shawls-Lager:

- Gewirkte Shawls in allen Grundfarben pr. Stück 3 fl. 36 fr.
- Doppelte Shawls in großer Auswahl, Capils, Brillantins und Tartans, von 2 fl. bis 7 fl. pr. Stück, und noch viele andere Artikel. Sodann
- Hosen- und Weststoffe.
- Seidene Foulards, das Stück reine Seide von 48 fr. an.
- Schwarze seidene Halsbinden,
- und noch Vieles Andere in diesem Fach auffallend billig.

An ein verehrtes Publikum ergeht nun die Bitte, sich die Mühe zur Einsicht dieses Lagers nicht zu ersparen, denn wir sind fest überzeugt, daß ein Jeder, der unser Lager in Augenschein nimmt, es nicht unbefriedigt verläßt.

N. Reichmann & Comp. aus Frankfurt a. M.

Das Verkaufs-Lokal wird am Markttag bekannt gemacht werden.

Rebigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

holt darauf aufmerksam gemacht, daß bei Herrn Controleur Eidenbenz schöne flächere Leinwand zu kaufen ist.

Der Armen-Verein.

Schorndorf.

Ausverkauf von Zinnwaaren, bestehend in Beutflaschen, Halbmaßflaschen, Teller, Platten, Schüsseln, Becher, Salzbüchsen, Kunkelschüsseln, und um damit aufzuräumen, gebe ich solche untern Fabrik-Preisen ab; auch nehme ich altes Zinn da gegen.

Carl Max. Meyer.

Während des Marktes schenke ich guten neuen Wein aus und bitte um gütigen Besuch.

Fried. Hauber, Metzger.

Nächsten Sonntag haben

Bachtag

Bregler. Feser. Häter.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 90.

Dienstag den 20. November

1855.

Amthche Bekanntmachungen.

Borladung in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gefeslich damit verbundenen weitem Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwalte, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rees, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubiger aber, wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten. — Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntem Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Aus-schreibende Stelle.	Datum der amtl. Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.	Remerkungen.
K. Oberamtsgericht Schorndorf.	9. Novbr. 1855.	Oberurbach.	Catharine geb. Grözinger, Wittwe des + Johann Georg Käppl, gewesenen Schäfers in Oberurbach.	Dienstag den 11. Dez. 1855 Morg. 9 U.	am Schluß der Liquidation.	
Dasselbe.	"	Daselfst.	Georg Adam Thumm, Schneider von dort.	defgl. Nachm. 2 U.	defgl.	
Dasselbe.	"	Steinenberg.	+ Gottlieb Ehmman, Math S. Weber zu Niedelsbach, Gemeinde-Verbands Steinenberg.	Mittwoch 12. Dez. 1855 Morg. 9 U.	defgl.	
K. Oberamtsgericht Schorndorf.	16. Novbr. 1855.	Weiler.	Jakob Palmer, Weingärtner in Weiler.	Dienstag, 18. Decbr. Morg. 9 U.	am Schluß der Liquidation.	
Dasselbe.	"	Schorndorf.	Johannes Liedle, Metzger in Schorndorf.	Donnerstag, 20. Decbr. Morg. 9 U.	Defgl.	
K. Oberamtsgericht Schorndorf.	17. Novbr. 1855.	Oberurbach.	Johann Georg Daif, Soldat, Weingärtner in Oberurbach.	Montag den 17. Decbr. Morg. 8 U.	Nächste Gerichts-sitzung.	

Schorndorf. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht von gestern auf heute wurden aus dem Löwenwirthshause zu Weiler gestohlen:

- 1.) eine silberne Taschenuhr mit 1 Uebergehäuse von Messing, den Zeichen Romzig à Paris auf dem Zifferblatt von

Porzellan, kleinen deutschen Zahlen, messingnen Zeigern, und der Zahl 1802 auf der innern Seite des Schäßes. Am Bügel der Uhr befindet sich eine gedrehte Schnur von grauer, grüner und blauer Wolle nebst einem Uhrenschlüssel von einem badischen Zehntreuzerstück.